

die übrigen eingeführten Gemüsearten, wie grüne Erbsen, Spargel, Rhabarber, Artischocken, Meerrettich, Karotten sowie anderes Knollengemüse und sogenannte Küchenkräuter. Der Löwenanteil der Rieseneinfuhr entfällt also auf Gurken, Kohl, Tomaten, Zwiebeln, Salat und grüne Bohnen.

Der Einfuhrwert für Gurken, der übrigens auch den Wert der eingeführten Melonen und Kürbisse in sich schließt, hat erst im Jahre 1925 eine solche enorme Höhe erreicht und ist namentlich gegenüber der Einfuhr von 1924 sehr erheblich gestiegen; dies hängt u. a. auch damit zusammen, daß nach Auskunft des Statistischen Amtes erst in diesem Jahre die Einfuhr richtig erfaßt und der Wert der eingeführten Produkte zutreffend festgestellt werden konnte.

Geht man den Gründen dieser Einfuhr nach, so ergibt sich, daß der einheimische Gemüsebau bisher offenbar die fraglichen Gemüsearten in derselben Beschaffenheit, Gleichartigkeit und zu derselben Jahreszeit zu liefern nicht imstande war, wie der ausländische Gemüsebauer. Es mag zugegeben werden, daß die meisten der Einfuhrländer, wie Italien, Frankreich, Spanien, Niederlande, Belgien usw. (vgl. Tab. 2 bis 4), zufolge ihres günstigen Klimas in der Lage sind, die erwähnten Erzeugnisse frühzeitiger und in besserer Qualität auf den deutschen Markt zu bringen, als die auf Freilandkulturen angewiesenen inländischen Erzeuger. Bezüglich der Kulturen unter Glas besteht dagegen der Vorsprung der ausländischen Lieferanten überhaupt nicht, jedenfalls nicht in demselben Maße. Aber das günstige Klima ist es auch nicht allein: Es handelt sich bei den ausländischen Lieferanten meist um Gebiete, die den Gemüsebau und den Gemüseexport seit Jahrzehnten betreiben, die gelernt haben, sich den Wünschen ihrer Absatzgebiete nach jeder Richtung hin anzupassen, die es verstehen, große Mengen gleichartiger Ware in zweckmäßiger Verpackung rechtzeitig ihren Abnehmern, den deutschen Importeuren und Großhändlern, anzubieten und zu liefern. Im Inland dagegen beschränken sich die Erzeugergebiete vorwiegend auf die Versorgung der lokalen Märkte. Die Erzeugung liegt zum größten Teil in der Hand kleiner und kleinster Betriebe, von denen jeder für sich allein außerstande ist, die Bedingungen für die regelmäßige Belieferung eines großen Absatzgebietes zu erfüllen.

Mit der bisherigen Schilderung des auf dem Gebiete des Gemüsebaues und des Gemüseverbrauches in Deutschland bestehenden unbefriedigenden Zustandes sind auch schon zum Teil die Hilfsmittel angedeutet, die zu einer Besserung führen könnten. Hier seien zunächst diejenigen Voraussetzungen für eine freudige Entwicklung des Gemüsebaues angeführt, die von behördlichem Eingreifen abhängig sind.

Zurzeit ist bekanntlich die steuerliche Belastung eine außerordentlich hohe, unter ihr leiden auch die hier in Frage kommenden Erwerbsgärtner und Gemüsezüchter. Da die im Ausland arbeitenden, mit ihnen konkurrierenden Fachgenossen gleich hohe Lasten nicht zu tragen haben, ist schon darin eine Erschwernis für die hier in Rede stehenden Bestrebungen zu erblicken. Eine fühlbare Erleichterung kann naturgemäß erst dann eintreten, wenn die ganze deutsche Wirtschaft wieder besser in Gang gebracht ist, wenn die heute von dem sichtbarsten Steuerobjekt, dem Grund und Boden, zu tragende hohe Belastung von neu hinzutretenden Erwerbskreisen mit getragen werden kann, und wenn namentlich die Last selbst durch das Aufhören des an das Ausland zu bezahlenden Kriegtributes erleichtert wird.

Von größter Bedeutung ist natürlich die Berücksichtigung der in dem fraglichen Wirtschaftszweig bestehenden Verhältnisse beim Abschluß der Handelsverträge. Gerade auf diesem Gebiet begünstigen die klimatischen Verhältnisse im höchsten Grad die konkurrierende ausländische Produktion, und die Einfuhrländer legen gerade auf den freien Eingang der in Rede stehenden Erzeugnisse einen ganz besonderen Wert, weil sie im Rahmen ihrer eigenen Erzeugung im Vordergrund stehen; trotzdem ist ein gewisser bescheidener Zollschutz in den abgeschlossenen Handelsverträgen erreicht

Maßregeln zur Förderung des Gemüsebaues

Behördliche Maßregeln

Steuerliche Belastung

Handelsverträge